

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 2.

München, den 31. October 1871.

### Inhalt.

Gesetz, die vorläufige Fortdauer des Gesetzes, einige provisorische Bestimmungen in bürgerlichen Rechtsfachen betreffend.

**Gesetz,**  
die vorläufige Fortdauer des Gesetzes, einige provisorische Bestimmungen über die Tax- und Stempelgebühren in bürgerlichen Rechtsfachen betreffend.

**Ludwig II.**  
von Gottes Gnaden König von Bayern,  
Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres

Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnet, was folgt:

### Einziger Artikel.

Das Gesetz vom 21. Juni 1870, einige provisorische Bestimmungen über die Tax- und Stempelgebühren in bürgerlichen Rechtsfachen betreffend, bleibt unter Aenderung des Artikel 20 desselben bestimmten Endtermini bis zum Schlusse der XI. Finanzperiode